



# **Geschäftsordnung des Volleyball-Verbandes Berlin e.V. (VVB)**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Geschäftsordnung regelt, soweit in der Satzung oder anderen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die Arbeitsweise der Gremien, insbesondere des Verbandstages, des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Ausschüsse; unter demselben Vorbehalt regelt sie die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Bestimmung ihrer Mitglieder.
- 1.2. Sprachgestaltung zur besseren Lesbarkeit:  
Zur Erhaltung einer übersichtlichen Formulierung wird bei Bezeichnungen von Personen stets die maskuline Form verwandt, wobei Personen aller Geschlechter gleichermaßen eingeschlossen sind.

### **2. Beschlussfähigkeit**

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist.

### **3. Erklärungen**

Erklärungen von Mitgliedern eines Gremiums sind dem Vorsitzenden gegenüber abzugeben; sie sind zugegangen, wenn sie in der Geschäftsstelle des VVB eingegangen sind. In einer Versammlung sind Erklärungen dem Versammlungsleiter gegenüber abzugeben.

## **II. Verfahrensvorschriften**

### **4. Leitung**

#### 4.1. Leitung des Gremiums

- 4.1.1 Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sich nicht anderes aus den die Bestellung betreffenden Vorschriften von Satzung und Ordnungen ergibt.  
Der Präsident des VVB ist Vorsitzender des Verbandstages und des Präsidiums. Das Präsidium bestimmt einen der Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter (stellvertretenden Vorsitzenden).
- 4.1.2 Ist der Vorsitzende verhindert die Leitung des Gremiums durchzuführen, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so bestimmt das Gremium einen Leiter.

#### 4.2. Leitung der Versammlung

- 4.2.1 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann die Leitung mit Zustimmung der Versammlung einem Dritten übertragen.  
Das Gremium bestimmt einen Versammlungsleiter, wenn eine Wahlentscheidung ansteht und der Versammlungsleiter für die Wahl als Kandidat vorgeschlagen wird; der Versammlungsleiter

kann eine solche Entscheidung vor Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen selbst herbeiführen. Dasselbe gilt, wenn über eine Entlastung des Versammlungsleiters in Bezug auf ein von ihm ausgeübtes Amt zu befinden ist.

- 4.2.2 Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Er kann Rednern, die die Redezeit überschritten haben, nicht zur Sache sprechen oder sich beleidigend äußern, zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen oder von der Versammlung ausschließen. Er hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sonst erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## **5. Einberufung**

Eine Versammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Gremiums,
- wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter es für erforderlich halten,
- wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

## **6. Ladung**

6.1. Der Vorsitzende lädt zu einer Versammlung schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form ein, wobei es der Beifügung einer besonders qualifizierten Signatur nicht bedarf.

6.2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung des Gremiums unter Angabe der letzten bekannten Anschrift abgesandt sein; für die Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung bedarf es des Zugangsnachweises nicht.

Eine besondere Ladungsfrist kann entfallen, wenn alle Mitglieder des Gremiums auf ihre Wahrung verzichten. In zu begründenden Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

6.3. Der Einladung sind eine vorläufige Tagesordnung und alle zur Bearbeitung der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Ist es wegen Art oder Umfang der Unterlagen nicht möglich, sie zu versenden, so ist den Mitgliedern des Gremiums die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des VVB, bei dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu ermöglichen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wann und wo die Einsichtnahme erfolgen kann.

## **7. Verlauf der Sitzung**

7.1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, bestimmt einen Protokollführer und gegebenenfalls einen Versammlungsleiter, stellt die Ordnungsgemäßheit der Einberufung der Sitzung sowie Anwesenheit und Stimmberechtigung fest.

7.2. Das Gremium beschließt die Tagesordnung (Ziff. 9.2 Abs. 1).

7.3. Die Tagesordnungspunkte werden in der beschlossenen Reihenfolge bearbeitet.

7.4. Der Versammlungsleiter schließt die Sitzung.

## **8. Protokoll**

### 8.1. Der Protokollführer verzeichnet:

- den Namen des Gremiums,
- die Einladung,
- Ort der Versammlung, wenn er von dem in der Einladung angegebenen abweicht,
- Zeit der Eröffnung,
- die Bestimmung des Protokollführers,
- gegebenenfalls Bestimmung eines Versammlungsleiters,
- die Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung,
- die Namen der Anwesenden mit dem Vermerk, ob sie stimmberechtigt sind, und gegebenenfalls mit der Uhrzeit ihres Erscheinens in oder des Verlassens der Versammlung,
- die von der Versammlung beschlossene Tagesordnung,
- die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte mit den Namen der Redner, dem Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und den Abstimmungsergebnissen, wobei, wenn nicht eine bestimmte Mehrheit zu erreichen ist, eine ungefähre Angabe mit dem Vermerk genügt, ob ein Antrag abgelehnt oder angenommen ist, bei Wahlen die Namen der Vorgesetzten mit der Angabe, ob sie zur Kandidatur bereit sind, den Vermerk, ob eine Vorstellung der Kandidaten stattgefunden hat, den Vermerk, ob und gegebenenfalls durch wen eine Befragung der Kandidaten stattgefunden hat, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, die Zahl der Nein-Stimmen, die Zahl der als Enthaltung zu wertenden Stimmen, den Vermerk, ob ein und gegebenenfalls welcher Kandidat gewählt ist, gegebenenfalls den Vermerk, ob der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat;
- schlagwortartig den Inhalt der unter „Verschiedenes“ behandelten Gegenstände,
- sonstige wesentliche Inhalte der Versammlung,
- die Zeit, zu der die Sitzung geschlossen wird.

Es genügt, wenn einzelne in das Protokoll aufzunehmende Vermerke dem Protokoll als Anlage beigefügt werden, wenn im Protokoll darauf Bezug genommen wird.

### 8.2. Das Protokoll wird unverzüglich nach der Versammlung schriftlich niedergelegt, vom Vorsitzenden, gegebenenfalls von den Versammlungsleitern sowie von dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern der Versammlung in derselben Form wie die Einladung bekannt gemacht (Ziff. 6.1).

### 8.3. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung spätestens eine Woche nach der Versendung des Protokolls Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben hat. Erachten Vorsitzender, Versammlungsleiter und Protokollführer den Einspruch für begründet, so berichtigen sie das Protokoll; anderenfalls entscheidet die Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft. Die Protokollberichtigung ist in derselben Weise bekannt zu machen wie das Protokoll.

Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs kommt es auf fristgerechte Absendung an, die, wenn der Einspruch nicht innerhalb der Frist eingegangen ist, allein durch Poststempel nachgewiesen werden kann.

## **9. Tagesordnung**

- 9.1. Die vorläufige Tagesordnung bestimmt die Beratungsgegenstände so genau wie möglich. Anstehende Wahlen – wie etwa die des Präsidenten, des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Verwaltung oder des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Volleyball -Sport – sind einzeln zu bezeichnen; mehrfach zu besetzende gleichartige Ämter – wie etwa die Wahl mindestens dreier Kassenprüfer oder von fünf Beisitzern des Verbandsgerichts – können unter Angabe der Zahl der zu wählenden Personen zusammengefasst werden.
- 9.2. Das Gremium beschließt zu Beginn seiner Sitzung die endgültige Tagesordnung. Wahlhandlungen dürfen nur durchgeführt und Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des VVB dürfen nur behandelt werden, wenn sie mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt waren. Im Übrigen dürfen Anträge, die in der vorläufigen Tagesordnung nicht ausgewiesen sind, behandelt werden, wenn das Gremium die Behandlung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als dringlich bezeichnet.
- 9.3. Während einer Sitzung kann die Tagesordnung nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Ist ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung abgelehnt worden, so darf über einen weiteren Antrag mit demselben Inhalt nur abgestimmt werden, wenn eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist. Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, beschließt das Gremium mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung kann in Bezug auf eine abgeschlossene Wahlhandlung während einer Sitzung nur geändert werden, wenn die Wahl nicht durchgeführt worden ist (Ziff. 9.4) oder eine gewählte Person, die die Wahl angenommen hat, noch während der Sitzung aus dem Amt ausscheidet; sie kann nur in der Weise geändert werden, dass der Tagesordnungspunkt zur Wahl eines entsprechenden Amtsträgers erneut aufgerufen wird. Wegen anderer abgeschlossener Tagesordnungspunkte kann sie nicht geändert werden.
- 9.4. Der Versammlungsleiter kann den eine Wahl betreffenden Tagesordnungspunkt für erledigt erklären, wenn keine Kandidaten vorgeschlagen werden oder kein Vorgeschlagener sich zur Kandidatur bereit erklärt. Erklärt kein Vorgeschlagener sich zur Kandidatur bereit, so kann der Vorsitzende erneut zur Abgabe von Vorschlägen aufrufen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so ist erneut zur Abgabe von Vorschlägen aufzurufen; Satz 1 gilt entsprechend.

## **10. Aussprache**

- 10.1. Es wird eine Rednerliste geführt. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge zu erteilen, die sich aus dieser Rednerliste ergibt. Liegen besondere Gründe vor, so kann der Versammlungsleiter Abweichungen davon anordnen. Die Redezeit ist für jeden Redner auf fünf Minuten beschränkt, wenn die Versammlung nichts anderes beschlossen hat.

## 10.2. Anträge zur Geschäftsordnung

- 10.2.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
  - der Antrag auf Begrenzung der Beratungsdauer für einen Beratungsgegenstand,
  - der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - der Antrag auf Schluss der Debatte,
  - der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Beendigung des aktuellen Beratungsgegenstandes ohne Abstimmung und alsdann Aufruf des nächsten Beratungsgegenstandes),
  - Vertagung der Sitzung.
- 10.2.2 Nach dem Antragsteller wird einem Redner das Wort zur Gegenrede erteilt. Eine Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag findet nicht statt. Hinsichtlich des aktuellen Beratungsgegenstandes darf nicht zur Sache gesprochen werden.

## **11. Abstimmungen**

### 11.1. Abstimmungsverfahren

- 11.1.1 Abstimmungen werden offen durchgeführt. Verlangt ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung, so ist schriftlich abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind stets offen abzustimmen. Ziff. 12.1 gilt entsprechend. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Abstimmung oder die Durchführung eines anderen Abstimmungsverfahrens anordnen, wenn er sonst ein sicheres Ergebnis nicht feststellen kann.
- 11.1.2 Ein Antrag ist, sofern nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, angenommen, wenn unter den gültigen Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben sind; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei gleicher Ja- und Nein-Stimmen-Zahl ist ein Antrag abgelehnt. Ist verlangt, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag zustimmen muss, damit er angenommen sei, so müssen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Annahme des Antrages aussprechen; Enthaltungen werden gezählt, nicht abgegebene oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ist verlangt, dass ein Antrag zu seiner Annahme der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, so müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Annahme aussprechen; Satz 1 Halbs. 2 gilt entsprechend. Satz 1, Satz 2 sind sinngemäß auf andere verlangte besondere Mehrheiten anzuwenden. Ist eine besondere Mehrheit verlangt, so soll der Versammlungsleiter vor der Abstimmung darauf und auf die Bewertung nicht abgegebener oder ungültiger Stimmen oder von Stimmenthaltungen hinweisen. Der Versammlungsleiter kann fragen, ob sich gegen einen Antrag Widerspruch erhebt. Erhebt sich kein Widerspruch, so ist der Antrag einstimmig angenommen; anderenfalls ist die Abstimmung weiter durchzuführen. Ist eine besondere Mehrheit nicht vorgeschrieben, so genügt die Feststellung, ob ein Antrag

abgelehnt oder angenommen ist, unter Angabe eines ungefähren Abstimmungsergebnisses.

- 11.1.3 Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Stimme als Stimmenthaltung zu werten, wenn sie ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet ist, wenn der Stimmzettel leer oder sonst zweifelsfrei erkennbar ist, dass eine Meinungsäußerung nicht erfolgen sollte, etwa in der Weise, dass der Stimmzettel lediglich zwei sich kreuzende Striche trägt. Im Zweifel ist eine Stimme als ungültig zu werten.

## 11.2. Reihenfolge der Abstimmungen

- 11.2.1 Nach Erledigung aller Anträge zur Geschäftsordnung und Abschluss der Aussprache im Übrigen ist, wenn nicht der Übergang zur Tagesordnung oder die Vertagung beschlossen ist, ist dem Antragsteller des den der Beratung zu Grunde liegenden Antrages Gelegenheit zu abschließender Stellungnahme zu geben. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- 11.2.2 Der Versammlungsleiter entscheidet, ob andere aus der Beratung heraus gestellte Anträge betreffend den Beratungsgegenstand als Änderungsanträge oder als Alternativanträge zu behandeln sind. Unter den Alternativanträgen ist zunächst über den abzustimmen, der nach Entscheidung des Versammlungsleiters am weitesten reicht. Liegen zu dem zur Abstimmung stehenden Antrag Änderungsanträge vor, so ist über sie zu befinden; alsdann ist der gegebenenfalls geänderte Antrag insgesamt zur Abstimmung zu stellen. Ist ein Antrag angenommen, so wird über etwa weiter vorliegende weniger weit reichende Anträge nicht abgestimmt.
- 11.2.3 Der zur Abstimmung stehende Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung wörtlich zu verkünden, soweit er nicht allen Mitgliedern der Versammlung schriftlich vorliegt. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass ein Antrag dem Protokollführer in Schriftform zu übergeben ist, damit sein Wortlaut feststeht und er verlesen werden kann. Der Gegenstand der Abstimmung ist so zu formulieren, dass Annahme oder Ablehnung erfolgen kann oder zwei Alternativen zur Auswahl stehen.

## **12. Wahlen**

### 12.1. Wahlkommission

Der Versammlungsleiter kann eine Wahlkommission berufen, die für die Durchführung von Wahlen verantwortlich ist. Die Wahlkommission kontrolliert die Stimmberechtigung, gibt gegebenenfalls Stimmzettel aus und nimmt sie entgegen und stellt das Wahlergebnis fest.

### 12.2. Stimmverhältnisse

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist eine Wahl erfolgt, wenn der Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen mitzählen. Ist kein Kandidat gewählt oder ist die Zahl der Gewählten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so wird ein weiterer Wahlgang nach Maßgabe des

Abs. 1 durchgeführt. Ständen mehr Kandidaten zur Wahl als Ämter zu besetzen waren, so werden zu dem weiteren Wahlgang nur doppelt so viele Kandidaten zugelassen, wie Ämter noch zu besetzen sind. Zuzulassen sind die Kandidaten, die in dem vorangegangenen Wahlgang mit der höchsten Stimmenzahl nicht gewählt worden sind und nicht auf eine weitere Kandidatur verzichten. Ist nach dem dritten Wahlgang noch kein Kandidat gewählt oder ist die Zahl der Gewählten noch kleiner als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so kann der Versammlungsleiter nach Ziff. 9.4 verfahren.

### 12.3. Vorschläge

- 12.3.1 Der Versammlungsleiter eröffnet die Behandlung des Tagesordnungspunktes, indem er die Versammlung zur Abgabe von Vorschlägen auffordert.
- 12.3.2 Jeder Anwesende ist berechtigt Personen zur Wahl vorzuschlagen. Jedes Mitglied des Gremiums kann Vorschläge auch schriftlich unterbreiten.
- 12.3.3 Der Versammlungsleiter schließt die Vorschlagsliste, wenn keine Vorschläge mehr unterbreitet werden.

### 12.4. Kandidatur

- 12.4.1 Der Versammlungsleiter befragt anwesende Vorgeschlagene, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- 12.4.2 Abwesende werden zur Wahl gestellt, wenn sie sich schriftlich mit einer Kandidatur für das konkret zu benennende Wahlamt einverstanden erklärt haben.

### 12.5. Vorstellung und Befragung

- 12.5.1 Auf Verlangen eines Mitgliedes des Gremiums sollen die Kandidaten sich vorstellen.
- 12.5.2 Der Versammlungsleiter soll einem Mitglied des Gremiums, das dies verlangt, gestatten Fragen an die Kandidaten zu richten.

### 12.6. Durchführung der Wahlhandlung und Feststellung des Ergebnisses

- 12.6.1 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist auf Verlangen eines Mitgliedes des Gremiums schriftlich abzustimmen. Im Übrigen wird auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums oder, wenn diese Zahl geringer ist, auf Verlangen von zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums schriftlich abgestimmt.  
Mehrere gleiche Ämter wie etwa die der Kassenprüfer oder die der Beisitzer im Verbandsgericht können in einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden, wenn niemand widerspricht und die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter nicht übersteigt.
- 12.6.2 Der Versammlungsleiter eröffnet die Wahlhandlung, wenn alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind. Er schließt sie, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten, die dies wünschen, ihre Stimme abgegeben haben und auf Befragen niemand mehr den Wunsch äußert noch abzustimmen.
- 12.6.3 Der Versammlungsleiter unterbricht die Versammlung zur Feststellung des Wahlergebnisses. Er setzt sie fort, sobald das Ergebnis ermittelt ist, und gibt das Ergebnis bekannt.



- 12.6.4 Er stellt fest, welcher Kandidat mit der erforderlichen Zahl der Stimmen gewählt ist. Er befragt sodann den Gewählten, ob er die Wahl annimmt, und stellt dies im Falle der Annahme der Wahl fest.  
Ein Abwesender kann die Annahme der Wahl nur schriftlich erklären; liegt die Erklärung nicht vor, so ist zu verfahren, als hätte er die Wahl nicht angenommen. Hat ein Abwesender seine Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt, so liegt darin zugleich die Erklärung, dass er im Falle seiner Wahl die Wahl annimmt.

### III. Ausschüsse

#### **13. Zusammensetzung**

##### 13.1. Rechtsausschuss

Dem Rechtsausschuss gehören der Präsident des VVB als Vorsitzender und mindestens weitere drei Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt besitzen sollen, an.

##### 13.2. Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss gehören der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Verwaltung als Vorsitzender, der Referent für die Bußgeldkasse, die im Jugendausschuss und im Landesschiedsrichterausschuss jeweils für die Kassenführung Verantwortlichen sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Wegfall) an.

##### 13.3. Leistungssportausschuss

Dem Sportausschuss gehören die Vizepräsidenten mit den Geschäftsbereichen Volleyball-Sport und Beachvolleyball-Sport sowie Jugendsport, der Referent Leistungssport und die Landestrainer sowie der Vertreter Sitzvolleyball an. Den Vorsitz führt in Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Volleyball-Sport, in den anderen Jahren der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Beachvolleyball-Sport.

##### 13.4. Beachvolleyball-Spielausschuss

Dem Beachvolleyball-Spielausschuss gehören der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Beachvolleyball-Sport als Vorsitzender, die im Jugendausschuss (Jugendbeachwart) und im Landesschiedsrichterausschuss (Beachschiedsrichterwart) jeweils für den Beachvolleyball-Sport Verantwortlichen sowie der Referent für den Schulsport an.

##### 13.5. Jugendausschuss

Der Vizepräsident Jugendsport ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Ihm gehören daneben der Präsident des VVB, der sich vertreten lassen kann, und der Referent für den Schulsport an. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach der Jugendordnung, die gewährleisten muss, dass Mitglieder des Jugendausschusses, die nach dieser Ordnung oder anderen Ordnungen anderen Ausschüssen angehören sollen, benannt werden.

### 13.6. Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzenden, den vom Landesspielwart eingesetzten Staffelleitern des allgemeinen Spielbetriebs ohne Altersbindung (Erwachsenenspielbetrieb), des Seniorenspielbetriebs, dem Jugendspielwart - wobei bei zwei Jugendspielwarten (männlich und weiblich getrennt) einer stimmberechtigt ist und dem Landesschiedsrichterwart.

Die Befugnisse regelt die Landesspielordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 13.7. Jugend-Spielausschuss

Der Jugendspielausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine des VVB, den von den Jugendspielwarten eingesetzten Staffelleitern und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.

Die Befugnisse regelt die Jugendspielordnung.

Die Vertreter der Vereine haben je nach Anzahl der zum Meldetermin gemeldeten Mannschaften mehrere Stimmen, die sie auf sich vereinen. Die Stimmen pro Geschlecht sind zu addieren. Vertreter von Vereinen ohne gemeldete Mannschaften und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses haben jeweils 1 Stimme.

Es gilt folgender Schlüssel:

Pro Geschlecht gilt:

- a) Mehr als 0 und bis zu 4 gemeldete Mannschaften: 1 Stimme
- b) Mehr als 4 gemeldete Mannschaften: 2 Stimmen

Gemeldete Mannschaften zählen wie folgt:

- a) Jede gemeldete Mannschaft in der U14 und älter als 1 Mannschaft.
- b) Jede gemeldete Mannschaft in der U13 als 1/2 Mannschaft.
- c) Jede gemeldete Mannschaft in der U12 als 1/3 Mannschaft.

Die entstehende Summe ist nicht zu runden.

In Abstimmungen, die die Durchführung nur des weiblichen oder des männlichen Spielbetriebs der kommenden Saison betreffen, haben die Vertreter der Vereine nur die Stimmen des jeweiligen Schlüssels.

### 13.8. Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport (BFS-Ausschuss)

Dem BFS-Ausschuss gehören der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzender und mindestens zwei weitere Mitglieder mit besonderen Erfahrungen hinsichtlich des Breiten- und Freizeitsports an.

### 13.9. Lehrausschuss

Dem Lehrausschuss gehören der Lehrwart als Vorsitzender, die Referenten Leistungssport und Schulsport, die Landestrainer sowie je ein Vertreter des Jugendausschusses, des Beachausschusses und des BFS/Mixed-Ausschusses und an.

### 13.10. Landesschiedsrichterausschuss

Der Landesschiedsrichterwart ist Vorsitzender des Landesschiedsrichterausschusses. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach der Landesschiedsrichterordnung, die auch gewährleisten muss, dass

Mitglieder des Landesschiedsrichterausschusses, die nach dieser Ordnung oder anderen Ordnungen anderen Ausschüssen angehören sollen, benannt werden.

#### **14. Bestimmung der Ausschussmitglieder**

- 14.1. Der Verbandstag wählt die Referenten für die Bußgeldkasse, für den Leistungssport und den Schulsport.
- 14.2. Das Präsidium bestimmt die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses und des BFS-Ausschusses.
- 14.3. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Benennung von Ausschussmitgliedern nach den Ordnungen, nach denen sich jeweils die Zusammensetzung des betroffenen Ausschusses bestimmt.

#### **15. Aufgaben**

##### 15.1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss berät das Präsidium in allen Rechtsangelegenheiten wie etwa in Vertragsangelegenheiten, in Satzungs- und Ordnungsfragen sowie bei der Entwicklung von Satzung und Ordnungen einschließlich solcher Fragen, die Verbände betreffen, in denen der VVB Mitglied ist.

In Verfahren der verbandsinternen Sportgerichtsbarkeit soll das Präsidium, sofern es daran beteiligt ist, sich durch ein Mitglied des Rechtsausschusses vertreten lassen.

##### 15.2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen Fragen von nicht nur untergeordneter Bedeutung und wirkt an der Erstellung des Haushaltsplanes mit.

##### 15.3. Leistungssportausschuss

Der Leistungssportausschuss berät das Präsidium in allen Fragen der Entwicklung des Volleyball- und des Beachvolleyball-Sports auf der Ebene des Leistungssports.

##### 15.4. Beachausschuss

Der Beachausschuss schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung eines geregelten Beachvolleyball- Spielbetriebes im VVB.

##### 15.5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss behandelt nach Maßgabe der Jugendordnung die besonderen Belange jugendlicher Volleyballsportler einschließlich Förderung zu leistungsorientiertem Sport, Ausbildung und Begeisterung junger Menschen für den Volleyballsport.

#### 15.6. Spielausschuss

Der Spielausschuss schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung eines geregelten Volleyball-Spielbetriebes für Erwachsene und Senioren im VVB. Er benennt den Vertreter des VVB für den Regionalspielausschuss.

#### 15.7. Jugend-Spielausschuss

Der Jugend-Spielausschuss schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung eines geregelten Jugend-Spielbetriebes im VVB.

#### 15.8. BFS/Mixed-Ausschuss

Der BFS-Ausschuss schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung eines Freizeit-Spielbetriebes im VVB.

#### 15.9. Lehrausschuss

Der Lehrausschuss ist für die Ausbildung von Trainern verantwortlich, soweit sie dem VVB obliegt. Er berät den Vorstand bei der Auswahl von Trainern.

#### 15.10. Landesschiedsrichterausschuss

Der Landesschiedsrichterausschuss ist für die Sicherstellung des Spielbetriebes durch Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern verantwortlich. Näheres bestimmt die Landesschiedsrichterordnung.

### **16. Vertretung in überregionalen Gremien**

Soweit der VVB in Gremien des Deutschen Volleyball-Verbandes e. V. einschließlich seines Regionalbereiches Nordost zu vertreten ist, wird sie von dem Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen, zu dessen Aufgaben die Behandlung entsprechender Fragen auf der Ebene des VVB gehört. Der jeweils zuständige Ausschuss bereitet die Sitzungen der überregionalen Gremien vor.

### **17. Verbindlichkeit von Ausschussentscheidungen**

Das Präsidium soll von Entscheidungen und Empfehlungen der Ausschüsse nicht abweichen. Im Übrigen sind Beschlüsse der Ausschüsse für jeden verbindlich.

### **18. Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Verbandstag am 06. Juni 2007 beschlossen.

Sie ersetzt die durch den außerordentlichen Verbandstag am 27. Juni 1973 beschlossene Geschäftsordnung mit ihren Änderungen.

Die Änderungen sind am 04. Juni 2014, am 30. September 2020 vom Verbandstag und am 17.06.2021 und 26.10.2021 vom VVB-Präsidium beschlossen worden.